

Bundessportgericht 02/2007

Einspruch des TuS Metzingen e.V. und der TuS Handball Sportmarketing GmbH & Co KG, Metzingen gegen den Bescheid der Spielleitenden Stelle der HBVF Nr. 35 aus 2006/2007 vom 22.05.2007

Das Bundessportgericht des Deutschen Handballbunds fällte nach vorheriger mündlicher Beratung in Berlin am 15.06.2007 in Solingen, Hamburg und Berlin im schriftlichen Verfahren in der Besetzung

Karl-H. Lauterbach, Solingen, als Vorsitzender,
Udo Franck, Hamburg, und
Dr. Hans-Joachim Wolf, Berlin, als Beisitzer,

das nachfolgende

URTEIL

1. Der Einspruch des TuS Metzingen e.V. wird - auch in der Form des Einspruchs der TuS Handballsportmarketing GmbH - als unbegründet zurückgewiesen.
2. Die Einspruchsgebühr in Höhe von einmal EUR 500,00 ist zugunsten des DHB verfallen.
3. Die Auslagen des Verfahrens in noch festzusetzender Höhe hat TuS Metzingen e.V. zu tragen.

Sachverhalt

Der Verein TuS Metzingen spielte in der Saison 2006/2007 mit seiner ersten Frauenmannschaft in der Zweiten Handballbundesliga Frauen Süd. Lizenzträger für die Teilnahme an den Spielen der Handballbundesligen ist die TuS Handball Sportmarketing GmbH & Co. KG, Metzingen, bei der der Verein Hauptgesellschafter ist.

Bei einer Vielzahl von Meisterschaftsspielen setzte der Verein die Spielerin Anna-Lena Artschwager ein, die am 11.01.1989 geboren wurde. Dieser Spielerin war vom Handballverband Württemberg eine Spielberechtigung für den Verein ab 08.07.2006 für Pflichtspiele mit einem Doppelspielrecht erteilt worden. Hierüber wurde mit diesen Daten ein Spieldausweis erstellt, der zudem die Information enthielt, daß die Spielerin in der Saison 2006/2007 und in der Saison 2007/2008 für die Jugendaltersklasse A-Jugend spielberechtigt war bzw. ist. Ferner war die Spielerin DHB-Kaderspielerin und ist vom DHB auch entsprechend eingesetzt worden. Eine Bundesligaspielberechtigung als Vertragsspielerin besaß die Spielerin für TuS Metzingen zu keinem Zeitpunkt.

Nach der Vollendung ihres achtzehnten Lebensjahres ist die Spielerin Artschwager noch in insgesamt sechs Spielen der Frauenmannschaft des TuS Metzingen in der Bundesliga eingesetzt worden. Sie war als Spielerin in den Spielberichten eingetragen am 13.01.2007 gegen Bensheim, am 27.01.2007 gegen Neustadt/Sebnitz, am 25.03.2007 gegen Sulzbach, am 31.03.2007 gegen Nellingen, am 14.04.2007 gegen Kirchhof und am 21.04.2007 gegen Markranstädt. Sie war bei diesen Spielen auch jeweils anwesend, ohne daß festzustellen ist, ob und in welchem Umfang sie eingesetzt wurde.

Die Spiele vom 27.01., 31.03., 14.04. und 21.04.2007 wurden von der Mannschaft des TuS Metzingen gewonnen und sind in der Abschlußtabelle mit dem jeweiligen Ergebnis und 2:0 Punkten für TuS Metzingen gewertet worden.

Nach Abschluß der Meisterschaftsserie hatte TuS Metzingen einen Relegationsplatz für die Spiele um den Aufstieg in die Handballbundesliga Frauen erreicht. Die Relegation wurde erfolgreich mit dem ersten Platz abgeschlossen.

Am 17.05.2007 wurde die Spielleitende Stelle anonym darauf hingewiesen, daß die Spielerin Artschwager in den Spielberichten für die oben aufgezählten Spiele nicht mit ihrem richtigen Geburtsdatum sondern mit einem Geburtsdatum 11.01.90 eingetragen worden war. Eine Überprüfung durch die Spielleitende Stelle unter Beiziehung des vom Landesverband Württemberg ausgestellten Spielausweises brachte die Bestätigung, daß die Spielerin am 11.01.2007 das achtzehnte Lebensjahr erreicht hatte und damit volljährig geworden war. Danach war sie noch in den oben aufgezeigten sechs Spielen der Zweiten Bundesliga eingesetzt worden. In fast allen Spielberichtsbögen war die Spielerin mit dem Geburtsdatum 11.01.90 eingetragen. Nur im Spielberichtsbogen vom 09.09.2006 war das absurde Geburtsdatum 11.01.19 und in dem Bogen vom 13.01.2007 war ihr richtiges Geburtsdatum 11.01.89 eingetragen.

Daraufhin erließ die Spielleitende Stelle am 25.05.2007 den angefochtenen Bescheid Nr. 35, mit dem der Mannschaft des TuS Metzingen in Anwendung von § 66 SpO und § 5a lit. d) RO die Ergebnisse der Spiele aberkannt wurden, die als drittes, viertes, fünftes und sechstes Spiel unter Einsatz dieser Spielerin, nachdem sie volljährig geworden war, bestritten worden waren. Alle vier Spiele wurden mit 0:0 Toren und 0:2 Punkten für TuS Metzingen als verloren gewertet. Außerdem wurde nach § 5a RO eine Geldstrafe in Höhe von EUR 200,00 verhängt. Der Bescheid wurde zugestellt an TuS Metzingen - Geschäftsstelle - Fraunhoferstr. 24, 72555 Metzingen, der Anschrift, die vom Verein bei den jährlichen Meldungen zur Teilnahme am Spielbetrieb angegeben worden war.

In der korrigierten Abschlußtabelle erreichte die Mannschaft von TuS Metzingen nunmehr keinen Relegationsplatz mehr, so daß die Spielleitende Stelle die Ergebnisse der ursprünglichen Aufstiegsspiele annullierte und eine neue Relegationsrunde ansetzte, an der TuS Metzingen nicht mehr beteiligt wurde.

Gegen diesen Bescheid legte TuS Metzingen am 30.05.2007, vertreten durch die Rechtsanwälte Völker & Partner, Einspruch ein mit dem Antrag, den Bescheid der Spielleitenden Stelle aufzuheben und der HBVF die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen. Gleichzeitig wurde der Erlaß einer Einstweiligen Verfügung durch den Vorsitzenden der Spruchinstanz beantragt, wodurch festgestellt werden sollte, daß die Mannschaft des Einspruchsführers als Aufsteiger zur Handballbundesliga Frauen feststehe.

Gleichzeitig mit dem Einspruch des TuS Metzingen e.V. legte auch die TuS Handball Sportmarketing GmbH & Co. KG, Metzingen, die Lizenzinhaberin, Einspruch ein. Sie schloß sich den Anträgen des Vereins und dessen Ausführungen zur Einspruchsbegründung in vollem Umfang an, ohne eigene Argumente vorzubringen. Sie führte darüberhinaus aus, daß sie ihren Einspruch nur vorsorglich einlege, um keinen rechtlichen Schritt zu versäumen, obwohl sie sich nicht als Adressat des angefochtenen Bescheids fühlte.

Dieser Sachverhalt ist zwischen den Beteiligten völlig unstrittig.

Der Einspruchsführer führt in seiner Einspruchsbegründung und in den folgenden Schriftsätzen aus, daß der Bescheid schon deshalb unwirksam sei, weil er sich nicht an den richtigen Adressaten wende. Lizenzinhaber sei die GmbH & Co. KG, die auch wirtschaftliche Trägerin der Mannschaft sei, was im Lizenzierungsverfahren im einzelnen dargelegt worden sei. Deshalb könne nicht der TuS Metzingen e.V. mit dem Bescheid durch die Spielleitende Stelle in Anspruch genommen werden, der Bescheid habe vielmehr an die GmbH gerichtet werden müssen. Die Rechtsgrundlagen des Ligaverbands ließen nur Sanktionen gegen die Lizenzinhaber zu, die zudem in wirtschaftlicher Hinsicht die von einem belastenden Bescheid am stärksten, wenn nicht gar allein Betroffenen seien.

Des weiteren vertritt der Einspruchsführer die Auffassung, daß die Entscheidung der Spielleitenden Stelle wegen der Frist von zwei Wochen aus § 4 Abs. 2 RO gar nicht mehr hätte ergehen dürfen, da die Kenntnis von den Fakten nicht erst am 17.05.2007 hätte erlangt sein können, sondern viel früher hätte vorliegen müssen. So ist der Einspruchsführer der Auffassung, das Alter der Spielerin sei im DHB und im Ligaverband seit langem bekannt, habe also für die Spielleitende Stelle kein Geheimnis sein können. Auch seien die Schiedsrichter als Erfüllungsgehilfen des Ligaverbands durch Vorlage des Spielausweises mit dem korrekten Geburtsdatum, den sie jeweils vor dem Spiel geprüft hätten, über

das wahre Alter der Spielerin informiert gewesen. Deren Wissen müsse sich der Verband zurechnen lassen. Durch ihre Entscheidung, die Spielerin mitwirken zu lassen, hätten die Schiedsrichter eine unumstößliche Tatsachenfeststellung nach § 28 RO getroffen, was die Spielberechtigung der Spielerin in jedem einzelnen Spiel betreffe. Außerdem sei die Spielerin überhaupt nur bei zwei Spielen von den vier abgewerteten Spielen aktiv eingesetzt worden und habe in diesen Spielen jeweils nur ein Tor geworfen, also keinen spielentscheidenden Einfluß gehabt.

Sodann beruft sich der Einspruchsführer auf einen Gutglaubensschutz analog § 16 SpO sowie einen Verstoß gegen den Grundsatz von Treu und Glauben gemäß § 242 BGB, wobei die Argumente aus diesen beiden Rechtsinstituten miteinander verknüpft werden. Zum einen beruft sich der Einspruchsführer auf eine Lückenhaftigkeit der Regelung des § 66 SpO, in welchem nicht geregelt sei, ab wann die beiden Spiele pro Saison gezählt werden müssen, an denen eine volljährige Spielerin ohne Vertrag nur in zwei Bundesligaspielen eingesetzt werden dürfe. Die daraus resultierenden Auslegungsschwierigkeiten dürften nicht zu Lasten des Einspruchsführers gehen. Zum anderen rügt er einen Verstoß gegen die Warnpflicht im Falle einer fehlerhaften Berechtigung (gemeint ist wohl "Fehlen einer Spielberechtigung") durch Schiedsrichter und Spielleitende Stelle, da erstere nach § 81 Abs. 2 SpO verpflichtet seien, vor Beginn eines jeden Spiels eine abschließende Prüfung der konkreten Spielberechtigung eines jeden einzelnen Spielers vorzunehmen und die Vereine daran zu hindern, nicht spielberechtigte Spieler einzusetzen. Zum Dritten hätte die Spielleitende Stelle im Laufe der Saison aufgrund der vielfach aufgetretenen fehlerhaften Eintragungen von Geburtsdaten eine besondere Prüfungspflicht hinsichtlich sämtlicher Eintragungen in den Spielberichtsbögen gehabt und deshalb nicht nur stichprobenartig prüfen dürfen. Dabei hätte schon frühzeitig auffallen müssen, daß es spätestens ab dem 11.01.2007 bei der Spielerin Artschwager ein Problem mit der Spielberechtigung in der Bundesliga geben würde. Auch diese nur lückenhaften Kontrollen hätten sich nicht zu Lasten des Einspruchsführers auswirken dürfen.

Die HBVF verweist in ihrer Stellungnahme darauf, daß der einspruchführende Verein der einzig richtige Ansprechpartner für die Spielleitende Stelle sei und legt dazu die Meldeunterlagen vor, die zu Saisonbeginn mit der Mannschaftsmeldung eingereicht worden waren. An diese Angaben habe sich die Spielleitende Stelle halten müssen und gehalten. Ferner weist die HBVF mit aller Deutlichkeit darauf hin, daß die am Spielbetrieb teilnehmenden Mannschaften in allererster Linie selbst dafür verantwortlich sind, nur Spieler einzusetzen, die eine wirksame Spielberechtigung haben. Auch für die Richtigkeit der jeweils aktuellen Spielberichtsdaten seien die Mannschaftsführungen verantwortlich. Die HBVF verwahrt sich im übrigen dagegen, mit Prüfungspflichten überfrachtet zu werden, um Fehler der jeweiligen Mannschaftsführung zu verhindern oder auszubügeln.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch des TuS Metzingen e.V. ist form- und fristgerecht eingelegt worden, er ist deshalb zulässig. Hingegen wäre der vorsorglich von der Marketinggesellschaft eingelegte Einspruch isoliert betrachtet unzulässig gewesen, da sich der Bescheid der Spielleitenden Stelle nicht gegen diese Gesellschaft richtet sondern gegen den am Spielbetrieb teilnehmenden Verein. Die Marketinggesellschaft mag zwar durch den Bescheid die wirtschaftlich Betroffene sein, dadurch tritt jedoch keine Beschwer im verfahrensrechtlichen Sinne ein, die zu einem Rechtsschutzinteresse in der Person dieser Gesellschaft hätte führen können. Ein solches Rechtsschutzinteresse hat lediglich der von der Spielleitenden Stelle entsprechend der Mannschaftsmeldung zu Saisonbeginn beschiedene Verein, der ja auch hier Einspruchsführer ist und damit zugleich die wirtschaftlichen Interessen der Gesellschaft wahrt. Die - de lege ferenda - in der neuen RO vorgesehene Einspruchsmöglichkeit für Lizenzinhaber schließt eine Lücke für den Fall der unmittelbaren Betroffenheit eines Lizenzinhabers, soll aber nicht eine denkbare Lücke schließen, falls ein durch einen Bescheid belasteter Verein entgegen dem Willen des Lizenzinhabers kein Rechtsverfahren durchführen möchte. In diesen Fällen muß die Lösung eines möglichen Interessenkonflikts zwischen Verein und Lizenzinhaber jetzt und in Zukunft intern zwischen diesen beiden Rechtspersonlichkeiten gelöst werden, wofür vertragliche Vorkehrungen getroffen werden können. Vorliegend ist jedenfalls davon auszugehen, daß die Gesellschaft keinesfalls rechtlos gestellt ist, da sie über ihren Einfluß im Verein - wie geschehen - auf das Verfahren einwirken kann.

Das BSpG hat deshalb auch im wohlverstandenen Kosteninteresse der Beteiligten den vorsorglichen Einspruch der Marketinggesellschaft nicht als eigenen Rechtsbehelf angesehen, sondern wertet ihn zusammen mit dem Rechtsbehelf des Vereins als eine Einheit, so daß eine gesonderte, mit einer Gebührenbelastung versehene Verwerfung dieses

Einspruchs entbehrlich ist. Auf eine entsprechende Anfrage des Vorsitzenden des BSpG hat der Geschäftsführer der Marketinggesellschaft ausdrücklich erklärt, daß er im Hinblick auf die Durchführung des zulässigen Einspruchs seitens des Vereins für die Gesellschaft auf eine gesonderte Bescheidung durch den Vorsitzenden verzichte. Wegen der sich daraus ergebenden Konsequenzen hinsichtlich der eingezahlten Beträge für Auslagen und Gebühren sei auf die gesondert ergehende Kostenentscheidung verwiesen.

Dem zulässigen Einspruch muß allerdings in der Sache der Erfolg versagt bleiben.

Die obigen Ausführungen zum richtigen Adressaten sind im Hinblick auf das Vorbringen des Einspruchsführers zur Stellung der Lizenzinhaberin allerdings noch zu ergänzen. Der Einspruchsführer unterscheidet offensichtlich nicht zwischen dem Lizenzierungsverfahren und dem Spielbetrieb. Das Lizenzierungsverfahren dient der wirtschaftlichen Ermöglichung und Absicherung eines professionellen Handballspielbetriebs. Am Spielbetrieb selbst sind von Vereinen geführte Mannschaften beteiligt, die von den Lizenzinhabern und wirtschaftlichen Trägern lediglich finanziell unterhalten werden. Dementsprechend haben die Lizenzträger im Lizenzierungsverfahren eigene Rechte und Pflichten und Verfahrensmöglichkeiten, die dort die Vereine nicht haben. Umgekehrt haben in den Verfahren aus dem Spielbetrieb heraus lediglich die Vereine die erforderlichen Verfahrensrechte und nicht die wirtschaftlichen Träger.

In diesem Sinne ist die Verfahrensweise der Spielleitenden Stelle also in keiner Weise zu beanstanden.

Aber auch in sachlichrechtlicher Hinsicht muß der angefochtene Bescheid Bestand haben. Die Tatsache, daß die Spielerin Artschwager für die vom angefochtenen Bescheid erfaßten Spiele keine wirksame Bundesligaspielberechtigung hatte, wird vom Einspruchsführer in keiner Weise bestritten. Die Fakten, wonach die Spielerin am 11.01.2007 volljährig wurde, sie keine Bundesligaspielberechtigung als Vertragsspielerin für den Einspruchsführer hatte und dennoch an sechs Bundesligaspielen ihrer Mannschaft nach ihrem achtzehnten Geburtstag teilnahm, gelten deshalb als unumwunden zugestanden. Danach waren die Tatbestandsvoraussetzungen für die Anwendung der keinen Ermessensspielraum eröffnenden Vorschrift des § 66 SpO zunächst einmal ohne wenn und aber gegeben. Es ist auch zweifelsfrei davon auszugehen, daß es den Mannschaftsverantwortlichen nicht verborgen geblieben sein kann, daß die Spielerin im Laufe der Saison das Volljährigkeitsalter erreichen würde bzw. erreicht hatte. Damit war es doch Sache des Einspruchsführers entsprechende Vorkehrungen hinsichtlich der Spielberechtigung zu treffen, zumal die Beachtung der entsprechenden Vorschriften der SpO für die Mannschaftsverantwortlichen eigentlich "tägliches Brot" sein müßte. Irgendwelche Gründe, die das im Verhalten der Verantwortlichen liegende Versäumnis zu rechtfertigen oder auch nur zu erklären vermöchten, hat der Einspruchsführer nicht dargetan, weshalb es bei dem Vorwurf eines offensichtlichen Verstoßes gegen die Spielberechtigungsbestimmungen bleiben muß.

Nach dem Vorbringen des Einspruchsführers gibt es allerdings eine Vielzahl erheblicher Gründe, die nach seiner Auffassung zwingend dazu führen müßten, von den im angefochtenen Bescheid ausgesprochenen Sanktionen abzusehen. Jedoch vermag das BSpG dieser Auffassung nicht zu folgen.

Eine Verfristung nach § 4 Abs. 2 RO ist nicht eingetreten, da die Formulierung "nach Bekanntwerden" positive Kenntnis und nicht Kennenmüssen voraussetzt. Positive Kenntnis kann aber nicht im Wissen irgendeiner Institution liegen sondern setzt das Wissen einer natürlichen Person voraus. Diese ist vorliegend die mit der Spielleitung beauftragte Sportkameradin Erika Petersen. Sie hätte also mehr als vierzehn Tage vor Erlass des Bescheids positive Kenntnis "von dem Verstoß" haben müssen. Vorliegend ergibt sich allerdings "der Verstoß" im Rechtsinne aus einer komplexen Verquickung von Fakten, die in ihrer Gesamtheit zunächst einmal nur der Spielerin selbst und den Mannschaftsverantwortlichen bekannt waren, und zwar von Anfang an.

Schiedsrichter und Spielleitende Stellen aber haben jeweils nur von einzelnen Fakten Kenntnis und vermögen nicht ohne weiteres die Gesamtzusammenhänge so zu deuten, daß "der Verstoß" offenkundig wird. So ist zunächst einmal der Argumentation des Einspruchsführers entgegenzutreten, wonach die Schiedsrichter verpflichtet seien, bei der nach § 81 Abs. 2 RO vor dem Spiel vorzunehmenden Ausweiskontrolle die konkrete Spielberechtigung eines jeden einzelnen Spielers zu prüfen und gegebenenfalls den Einsatz von Nichtspielberechtigten zu verhindern. Die Ausweiskontrolle nach § 81 Abs. 2 RO ist eine reine Identitätsprüfung hinsichtlich der vorgelegten Ausweise und der eingesetzten Spieler. Dabei kann zunächst einmal nur die grundsätzliche Feststellung getroffen werden, ob einem Spieler die Spielberechtigung für den angetretenen Verein erteilt worden ist. Ob dieser Spieler im Einzelfall eingesetzt werden darf oder wegen einer Sperre oder in einer Wartefrist oder wegen Festspielens als nichtspielberechtigt angesehen werden muß, ist überhaupt nicht feststellbar. Auch die mögliche Feststellung einer Diskrepanz bei den Angaben zum

Geburtsdatum zwischen Spielbericht und Spieldausweis führt nicht zwingend zur Annahme einer fehlenden Spielberechtigung. Wäre diese Diskrepanz aufgefallen, so hätte es lediglich einen Hinweis an die Mannschaftsverantwortlichen geben können, dies zu überprüfen und zu berichtigen. Die Schiedsrichter hätten aufgrund einer solchen Feststellung die Spielerin doch nicht von der Teilnahme an einem Spiel ausschließen dürfen. Soweit sich der Einspruchsführer darauf beruft, daß fehlende Hinweise ihn davon abgehalten hätten, seinen eigenen Fehler zu korrigieren, mag dies richtig sein, ändert jedoch nichts an der ihm obliegenden eigenen Verantwortung für diesen Fehler. Eine Verkehrsunfallflucht wird auch nicht dadurch straflos, daß Augenzeugen den flüchtigen Fahrer nicht davon abhalten, die Unfallstelle zu verlassen, obwohl sie dies könnten.

Völlig abwegig ist schließlich das Vorbringen des Einspruchsführers zur Anwendung von § 28 RO auf das Verhalten der Schiedsrichter bei der Identitätsprüfung. Abgesehen davon, daß die Schiedsrichter, wie oben dargelegt, nur sehr begrenzte Befugnisse haben, den Einsatz von Spielern zu verhindern, ist § 28 RO ein Ausfluß aus der gleichlautenden Regel 17:11 der Internationalen Handballregeln, die dazu dient, den Grundsatz der Tatsachenfeststellung aus dem Spiel auch in den Rechtsverfahren anwenden zu können. Deshalb setzt die Anwendung dieser Vorschrift Feststellungen der Schiedsrichter voraus, die sie in einem laufenden Spiel, für das die Regeln gelten, getroffen haben. Feststellungen der Schiedsrichter, die sie vor oder nach einem Spiel zu einem Zeitpunkt treffen, in dem die Regeln noch nicht oder nicht mehr anwendbar sind, sind nicht unter § 28 RO zu subsumieren.

Die obigen Ausführungen zeigen im übrigen deutlich, daß die im Bereich des Ligaverbands und des DHB grundsätzlich vorhandene Kenntnis vom Alter der Spielerin, die unterstellt werden kann, nicht dazu führen kann, daß man ohne weiteres die nach § 4 Abs. 2 RO erforderliche Kenntnis der Spielleitenden Stelle von "dem Verstoß" annehmen kann. Hinzukommen muß das Wissen über die Tatsachen, die den Einsatz der Spielerin in einem bestimmten Spiel verbieten. Vorliegend war der Spielleitenden Stelle bekannt, daß die Spielerin Artschwager mit einem Spieldausweis des Landesverbands als Jugendliche mit Doppelspielrecht uneingeschränkt in der Bundesliga eingesetzt werden konnte. Daß dies nach dem 11.01.2007 nicht mehr uneingeschränkt möglich war, hätte die Spielleitende Stelle anhand des Geburtsdatums auf dem Spielberichtsbogen erkennen können. Diese einfache Feststellungsmöglichkeit ist jedoch gerade durch die Angabe eines falschen Geburtsdatums - wie es auch immer dazu gekommen sein mag - verhindert worden. Dies hat einzig und allein der Einspruchsführer zu vertreten. Von dieser Verantwortung kann er sich weder durch ein angebliches "Datenchaos" noch durch völlig überspannte Anforderungen an die Prüfungspflicht der Spielleitenden Stelle freimachen. Man stelle sich nur einmal vor, welcher Arbeitsaufwand von einer Spielleitenden Stelle zu erbringen wäre, wenn sie Woche für Woche bei der Überprüfung von Spielberichten all das im Detail unter Datenabgleich festzustellen hätte, was der Einspruchsführer von ihr verlangt.

Auch die Tatsache, daß die Spielerin in den betreffenden Spielen nicht aktiv auf dem Spielfeld eingesetzt worden sein soll oder keine spielentscheidende Anzahl von Toren geworfen haben soll, kann nicht zu einer Vermeidung der Sanktionen führen, da für die Anwendung von § 66 Abs. 2 SpO i.V.m. § 5a RO nur die Eintragung im Spielbericht und die Anwesenheit auf der Spielerbank Voraussetzungen sind. Daß diese Voraussetzungen vorlagen, wird vom Einspruchsführer jedoch nicht in Abrede gestellt und gilt als zugestanden.

Die Berufung auf den Gutgläubensschutz analog § 16 RO muß dem Einspruchsführer ebenfalls verwehrt bleiben. Zum einen ist der Spielerin Artschwager weder vom DHB noch vom Ligaverband eine Spielberechtigung erteilt worden, so daß ein guter Glaube an etwas nicht Bestehendes geschützt sein müßte. Dies läßt sich auch über eine Analogie nicht aus § 16 RO herauslesen. Zum anderen besagt § 16 RO aber gerade, daß ein guter Glaube nur dann schützen kann, wenn weder Verein noch Spieler die Fehlerhaftigkeit kannten noch hätten kennen müssen. Daß aber gerade die Spielerin und die Mannschaftsverantwortlichen des Einspruchsführers ihr Fehlverhalten, nämlich den Einsatz der Spielerin ohne wirksame Bundesligaspielberechtigung, zumindest hätten kennen müssen, wenn man ihnen schon keine absichtliche Manipulation unterstellt, ist oben bereits mit aller Eindeutigkeit aufgezeigt.

Schließlich sind auch die vom Einspruchsführer gerügten Verstöße gegen den Grundsatz von Treu und Glauben durch DHB und Ligaverband vom BSpG nicht nachzuvollziehen. So ist die behauptete Lückenhaftigkeit von § 66 SpO im Hinblick auf die Ausnahmeregelung über den Einsatz von volljährigen Spielern ohne Vertrag in nur zwei Bundesligaspielen in einer Saison überhaupt nicht gegeben. Es liegt einfach auf der Hand, daß mit der Zählung der beiden ausnahmsweise erlaubten Spiele frühestens mit dem Eintritt der Volljährigkeit eines Spielers begonnen werden kann, dann aber auch begonnen werden muß, so daß die Vorschrift an Eindeutigkeit nichts zu wünschen offenläßt. Die vom Einspruchsführer als Alternative aufgezeigte Auslegung würde sogar dazu geführt haben, daß auch die beiden ersten Spiele, die die Spielerin Artschwager nach Eintritt ihrer Volljährigkeit bestritten hat, schon hätten aus der Wertung

genommen werden müssen. Auch in Bezug auf die im Spieldausweis vermerkte Spielberechtigung für die Jugendaltersklasse A bis zum Ende der Saison kann ein Irrtum über die uneingeschränkte Geltung des Doppelspielrechts nicht erweckt worden sein, da Doppelspielrecht und Altersklasseneinteilung völlig unabhängig von einander betrachtet werden müssen und in keinerlei sachlichem Zusammenhang miteinander stehen.

Zum Umfang der Prüfungspflicht auch der Spielleitenden Stellen kann auf obige Ausführungen weitgehend verwiesen werden. Mehr als eine stichprobenartige Überprüfung auf augenscheinliche Fehler beim Einsatz von Spielern durch ihre Vereine sind einer Spielleitenden Stelle in ehrenamtlicher Funktion einfach nicht zuzumuten. Die Vereine haben halt keinen justiziablen Anspruch auf eine völlig lückenlose Überprüfung des gesamten Spielbetriebs durch die Spielleitenden Stellen, schon gar nicht, um dadurch der eigenen Verantwortung für Fehler enthoben zu werden. Nicht zuletzt deshalb sind auch Anträge von Vereinen an Spielleitende Stellen zur nachträglichen Überprüfung von Spielberechtigungen immer für zulässig erachtet worden - und werden auch von Spielleitenden Stellen beschieden - wenn bei einem Verein der Verdacht aufgekommen ist, es könne jemand ohne Spielberechtigung gespielt haben.

Eine besondere Prüfungspflicht resultiert auch nicht aus den auf dem Spielberichtsbogen vom 09.09.2006 eingetragenen absurden Geburtsdaten von Spielerinnen verschiedener Vereine. Die offensichtliche Absurdität dieser Eintragungen spricht, für sich genommen, schon dafür, daß an diesem Tag gehäuft Eingabe- oder Softwarefehler aufgetreten sind. Außerdem lag hier auch ein offensichtlicher Einzelfall zu Beginn der Spielserie vor, der sich nicht wiederholt hat. Dies konnte jedenfalls kein Anlaß für die Spielleitende Stelle sein, vier bis sieben Monate später die Spielberichte nach falschen Geburtsdaten zu durchforsten.

Alles in allem sind die vom Einspruchsführer vorgebrachten Argumente nicht geeignet, das krasse Versagen der Funktionäre des TuS Metzingen ungeschehen zu machen und die Mannschaft der Bestrafung, die zweifellos in den Punktabzügen liegt, zu entziehen. Zur Höhe der Geldstrafe, die nach den obigen Ausführungen dem Grunde nach gerechtfertigt ist, hat der Einspruchsführer ersichtlich nichts vorgetragen, so daß auch insoweit eine Korrektur des Bescheids nicht erfolgt.

Die Entscheidung über Gebühren und Auslagen folgt aus § 30 Abs. 2 RO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Revision zum Bundesgericht des DHB zulässig.

Diese ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung einer Ausfertigung des Urteils an den Vorsitzenden des Bundesgerichts, Klaus Heinrich Deckmann, Asmussenstraße 16, 25813 Husum, in fünffacher Ausfertigung, unterschrieben von einem Vorstandsmitglied und dem Handballabteilungsleiter oder dessen Vertreter unter gleichzeitiger Beifügung des Einzahlungsnachweises über einen Auslagenvorschuß in Höhe von EUR 400,00 und über die Revisionsgebühr in Höhe von EUR 1000,00 zu senden (vgl. §§ 21, 22 und 25 RO).

Solingen, Hamburg, Berlin, den 19.06.2007

.....
Karl-H. Lauterbach
(Vorsitzender)

.....
Udo Franck
(Beisitzer)

.....
Dr. Hans-Joachim Wolf
(Beisitzer)

Zur Kenntnis:

Präsidium
Leiter Bundesligen Männer, Leiterin Bundesligen Frauen- und Schiedsrichterwart
Vereine der Bundesligen, Ligaverbände Männer und Frauen
Regional- und Landesverbände, Rechtswarte RV/LV (über deren Geschäftsstellen)
Mitglieder des BG und des BSpG
DSH Köln, Spurt, Gutenberg-Universität

Dortmund, 22.06.2007-Hr

